

Fallübersicht

In den letzten Jahren hat das EPA gezielte Anstrengungen unternommen, um die Anhängigkeit von Einsprüchen und Beschwerden zu verringern. Um mehr Klarheit über den zeitlichen Ablauf der Verfahren während eines Einspruchs zu schaffen, hat das EPA beispielsweise die Early-Certainty-Initiative eingeführt. Für Beschwerden wurden die Beschwerdekammern umstrukturiert und eine neue Verfahrensordnung verabschiedet. Auch ein Pilotprojekt für die Nutzung von Videokonferenzen wurde eingeführt.

Trotzdem führte die weltweite Pandemie dazu, dass eine beträchtliche Anzahl von mündlichen Verhandlungen, die ursprünglich für das Jahr 2020 geplant waren, abgesagt werden mussten. Obwohl die Videokonferenzen im Rahmen des Pilotprojektes zur Verfügung standen, konnten mündliche Verhandlungen nur mit Zustimmung aller Beteiligten stattfinden, was bedeutete, dass die meisten mündlichen Verhandlungen nicht zustande kamen. Dies führte zu einer Ausweitung des Projektes durch das EPA, so dass inzwischen alle Einspruchsbeteiligten verpflichtet sind, eine mündliche Verhandlung per Videokonferenz durchzuführen.

Außerdem hat das Präsidium der Beschwerdekammern eine neue Regel (R.15A) in die Verfahrensordnung aufgenommen, die den Beschwerdekammern ähnliche Befugnisse einräumt. Obwohl die neue Regel erst im April 2021 in Kraft trat, kündigte der Präsident der Beschwerdekammer an, dass die Kammern die Parteien bereits vor diesem Datum zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz verpflichten können.

In der Beschwerdesache T1807/15 erhob ein Beteiligter Einspruch dagegen, zur Teilnahme an einer mündlichen Verhandlung per Videokonferenz gezwungen zu werden, und die Beschwerdekammer beschloss, die folgende Frage der Großen Beschwerdekammer vorzulegen:

„Ist die Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Form einer Videokonferenz mit dem in Artikel 116(1) EPÜ verankerten Recht auf mündliche Verhandlung vereinbar, wenn nicht alle Verfahrensbeteiligten ihre Zustimmung zur Durchführung einer mündlichen Verhandlung in Form einer Videokonferenz gegeben haben?“

Diese Frage, die erhebliche Auswirkungen auf das Verhalten der Parteien in Beschwerde- (und möglicherweise Einspruchs-) Verfahren haben wird, wird von der Großen Beschwerdekammer am 28. Mai 2021 erörtert. Ironischerweise soll die Anhörung per Videokonferenz abgehalten werden.

Bereits vor Beginn der Verhandlung muss sich die Große Beschwerdekammer bereits mit einer ersten Kontroverse befassen, nämlich der Befangenheit (oder nicht) des Präsidenten der Beschwerdekammern.

In seiner Funktion würde der Präsident normalerweise den Vorsitz der Großen Beschwerdekammer führen. Aufgrund seiner Rolle bei der Ausarbeitung und Verabschiedung der neuen Verfahrensregel R.15A wurde jedoch entschieden (Zwischenentscheidung vom 17. Mai 2021), dass er nicht unparteiisch sein kann bzw. nicht als unparteiisch angesehen werden würde, und er wurde ersetzt. In ähnlicher Weise wurde ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstands ersetzt, weil auch er an der Entwicklung der neuen Verfahrensordnung mitgewirkt hatte. Eine Beschwerde über die Befangenheit von zwei weiteren Mitgliedern wurde zurückgewiesen.

Es bleibt abzuwarten, ob die Einwände gegen die beiden weiteren Mitglieder aufrechterhalten werden.